

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:      BGB §§ 249, 276; ZPO §§ 139, 286, 448

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 350/77  
Urteil des BAG vom 7. Dezember 1978      LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 350/77

2 Sa 64/74 Rheinland-Pfalz

Verkündet am  
7. Dezember 1978

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren in der Sitzung vom 19. Oktober 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Jahnz für Recht erkannt:

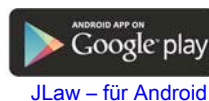
1. Die Revision des Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. März 1977 - 2 Sa 64/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte zu 2) trägt die Kosten seiner Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

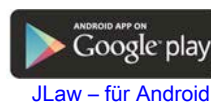
Die Klägerin betreibt Leasing-Geschäfte. Der Beklagte Dr. M war bei der Klägerin als Verkaufsdirektor und Leiter der Zweigniederlassung in M beschäftigt. Er hat sich in der Revisionsinstanz mit der Klägerin verglichen. Der Beklagte zu 2) war bis zum 30. September 1971 als Projektleiter für die Bearbeitung von Bauträgersgesellschaften in der Hauptverwaltung angestellt. Er war dem Geschäftsführer K unterstellt. Nach § 5 der Musterarbeitsverträge waren die Beklagten verpflichtet, ihre Arbeitszeit und Arbeitskraft für die Dauer des Arbeitsverhältnisses nur in die Dienste der Klägerin zu stellen; insbesondere war ihnen eine Nebentätigkeit untersagt. Nach § 6 der Musterarbeitsverträge hatten sie über alle während und im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekannt werdenden Geschäftsvorfälle und Geschäftsgeheimnisse während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

Ein englischer Getränkekonzern beabsichtigte im Frühjahr 1971, über eine Tochtergesellschaft in den Niederlanden in A ein Hotel zu errichten und es auf Leasingbasis zu finanzieren. Er wandte sich an verschiedene europäische Finanzmakler, von denen der Zeuge U am 17. Mai 1971 über das Projekt erfuhr. U fragte telefonisch bei dem bei der Klägerin angestellten Zeugen M an, ob diese an dem Projekt interessiert sei. U, M, der Beklagte H und noch weitere Beteiligte hatten bereits am 29. März 1971 wegen einer anderen Finanzierungsangelegenheit ein Provisionsabkommen geschlossen. Von dem Telefongespräch erfuhr der Beklagte H. Er verwies U an Dr. M, dieser könne ihm vielleicht helfen. Dr. M empfahl U bei einem Telefongespräch, sich an den Zeugen S von der Firma F, A zu wenden. Am 23. Juli 1971 kam es zu Besprechungen zwischen U, S und F in

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

A ; bei dieser Gelegenheit verpflichtete sich die Firma F , U 0,5 % Provision zu zahlen, weil dieser in Gemeinschaft mit Schweizer Geschäftspartnern über Dr. M von Der Klägerin die Möglichkeit zum Abschluß eines Leasingvertrages über die Errichtung und Ausstattung eines Luxus-Großhotels in A nachgewiesen und vermittelt habe. In der Folgezeit kam es zwischen S sowie der Firma F und dem englischen Getränkekonzern zu einer Einigung über den Abschluß eines Leasingvertrages. Zur Durchführung des Geschäftes wurden mehrere Kapitalgesellschaften im In- und Ausland, u.a. die Firma A GmbH, P , gegründet. Vom Stammkapital der Firma A GmbH übernahm Dr. M 1.000,-- DM; zugleich wurde er zum Geschäftsführer bestellt. Seinen Geschäftsanteil trat er bereits am 21. März 1972, als die A ins Handelsregister eingetragen wurde, an eine Schweizer Firma ab. Der Leasingvertrag wurde zwischen dem englischen Getränkekonzern und der Firma A GmbH geschlossen und für die A am 11. April 1972, nachdem Dr. M zuvor fristlos gekündigt worden war, von diesem unterzeichnet.

In der Folgezeit kam es zu Auseinandersetzungen über die Provisionsabwicklung. So schrieb der Beklagte H unter Beifügung einer Kopie eines Schreibens an eine beteiligte Schweizer Firma am 17. August 1972 an U , daß M und er überhaupt erst den Weg für das Geschäft gebahnt hätten. An die Schweizer Firma hatte der Beklagte H am 17. August 1972 geschrieben, daß er auf Grund einer Provisionsvereinbarung vom 29. März 1971 1/5 der U zustehenden Provision verlangen könne und ein entsprechender Betrag zurückzuhalten sei. U antwortete unter dem Datum vom 18. August 1972, daß sich die Provisionsvereinbarung vom 29. März 1971 nicht auf das Leasinggeschäft bezogen habe. Die ihm zugesagte Provision sei auf 150.000,--DM

- 4 -



- 4 -

gekürzt worden, wovon jedoch seine Schweizer Geschäftspartner befriedigt werden müßten, so daß ihm nur 50.000,-- DM verblieben. Von diesem Betrag sei er bereit, 20.000,-- DM für den Beklagten H , Dr. M und den Zeugen M abzugeben. In einem weiteren Schreiben erklärte sich der Beklagte H mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden und führte aus: "Zur Erläuterung möchte ich Ihnen noch mitteilen, daß wir seinerzeit nicht im Auftrag der DAL gehandelt haben, da die Finanzierung nach Rücksprache mit einem Mitarbeiter abgelehnt wurde, sondern ich die Verbindung mit den Leuten des Dr. M hergestellt habe. Jede Arbeit, die von allen Beteiligten dafür aufgewendet wurde, fiel in unsere Freizeit. Das können Sie schon daraus entnehmen, daß ich entweder am Wochenende oder am Abend bei Ihnen war. Alle angefallenen Ausgaben gingen zu meinen privaten Lasten." Am 18. August 1972 informierte U die Klägerin von den Vorgängen.

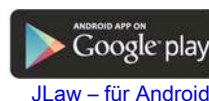
Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe erst durch das Schreiben vom 18. August 1972 von dem Leasinggeschäft erfahren. Keiner ihrer Abteilungsleiter sei von der Nachfrage U unterrichtet worden. Der Beklagte H habe U veranlaßt, die Finanzierungsunterlagen mit Schreiben vom 13. Juli 1971 zu seinen Händen an die Zweigniederlassung nach M zu übersenden. Dort habe er sie selbst abgefangen, während Dr. M U an seine Strohmannen vermittelt habe, die keinerlei Erfahrungen mit Leasinggeschäften gehabt hätten. Infolge der Vertragsverletzung der Beklagten sei der Klägerin ein Rohertrag von 6,5 % des Auftragsvolumens von 60 Millionen DM, also ein Betrag von 3,8 Millionen DM, entgangen.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz von Dr. M zuletzt 500.000,-- DM zuzüglich 6 % Zinsen, davon 20.000,-- DM gesamtschuldnerisch mit dem Beklagten zu 2) verlangt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Sie hat beantragt,

den Beklagten zu 2) als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 1) zu verurteilen, an sie 20.000,-- DM zuzüglich 6 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte H hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, nachdem er von M über die Anfrage U unterrichtet worden sei, habe er sich erfolglos bei U bemüht, weitere Informationen über das geplante Objekt zu erhalten. Mit den ihm gegebenen Hinweisen sei er bei zwei Abteilungsleitern der Klägerin gewesen, die aber die Durchführung eines Geschäftes im EG-Raum abgelehnt hätten. Aus reiner Gefälligkeit habe er U an Dr. M verwiesen, weil er sich daran erinnert habe, daß dieser bereits eine Finanzierung im europäischen Raum durchgeführt habe. Er habe keinen Brief in M abgefangen noch hierzu die Möglichkeit gehabt. Nach dem Gespräch mit U habe er nichts mehr von der Sache gehört. Eine Provision habe er nur verlangt, weil U bei dem Telefongespräch geäußert habe, wenn es klappe, denke er an ihn.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten zu 2) verurteilt, 20.000,-- DM nebst 4 % Zinsen ab 4. November 1972 als Gesamtschuldner mit dem Beklagten Dr. M an die Klägerin zu zahlen. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte zu 2) die Wiederherstellung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils.

### Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist der Klägerin zum Schadenersatz verpflichtet, weil er rechtswidrig und schuldhaft seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verletzt hat.



1. Der Beklagte war nach §§ 5, 6 seines Arbeitsvertrages verpflichtet, über alle während und im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werdenden Geschäftsvorfälle während des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und keine Nebentätigkeit auszuüben. Das Nebentätigkeitsverbot ist zumindest wirksam, soweit es sich um Geschäfte im Geschäftszweig der Klägerin handelt. Diese Pflichten hat der Beklagte verletzt.

a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte den Zeugen U an Dr. M nicht in dessen Eigenschaft als Angestellter der Klägerin, sondern aus eigennützigen Gründen vermittelt hat. Nach der eigenen Einlassung des Beklagten sei das Leasinggeschäft zur Finanzierung des Luxus-Großhotels in A in der Hauptverwaltung in Ma abgelehnt worden, so daß eine Vermittlung an den von der Hauptverwaltung abhängigen Dr. M sinnlos gewesen sei. Abgesehen davon habe die Beweisaufnahme ergeben, daß die unmittelbaren Vorgesetzten des Beklagten das Leasinggeschäft nur wegen unzureichender Information abgelehnt hätten. Wenn der Beklagte zu 2) Dr. M die notwendigen Geschäftsunterlagen unter Übergabe seiner Vorgesetzten zugespielt habe, sei dies geschehen, damit es von Konkurrenten abgewickelt würde und er Provision erhalte.

b) Die Revision rügt, die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe aus eigennützigen Motiven gehandelt, sei durch keine Tatsachen erhärtet. Er habe sich nach der Ablehnung des Leasinggeschäfts durch seine unmittelbaren Vorgesetzten für verpflichtet gehalten, einen höherrangigen Mitarbeiter der Klägerin mit dem Geschäftsvorfall vertraut zu machen. Das Landesarbeitsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Brief U vom 13. Juli 1971 tatsächlich in M eingegangen sei; insoweit habe es aufklären müssen, welche Kenntnis überhaupt aus den Briefen zuerlangen gewesen sei und Dr. M als Zeugen und ihn als Partei über den Nichtzugang des Briefes vernehmen müssen. Außerdem sei es fehlerhaft, aus seinem Provisionsverlangen auf seine Eigennützigkeit zu schließen



- 7 -

c) Die Revisionsrügen sind nicht begründet. Die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts läßt keinen revisiblen Fehler erkennen. Der Revisionsführer will lediglich andere Schlüsse aus den vom Landesarbeitsgericht erhobenen Beweisen ziehen. Seine Rüge einer Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht scheitert daran, daß er nicht mitteilt, was das Landesarbeitsgericht noch hätte fragen müssen, und was er auf eine entsprechende Frage geantwortet hätte (BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO [Bl. 450]; BAG AP Nr. 10 zu § 565 ZPO [zu 1 a der Gründe]; AP Nr. 75 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I 3 der Gründe]).

Eine Verletzung von § 286 ZPO wegen übergangener Beweis- anträge ist nicht gegeben. Der Beklagte hat in der Sitzung vor dem Landesarbeitsgericht vom 26. November 1977 [Bl. 504 Vora] ausdrücklich erklärt, daß er keine weiteren Beweisanträge stelle. Eine Vernehmung des Beklagten gemäß § 448 ZPO von Amts wegen kam nicht in Betracht, da das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise vom Zugang des Schreibens vom 13. Juli 1971 ausgegangen ist. Überdies ist der Beklagte im Rechtsstreit des Dr. M über den Zugang des Briefes als Zeuge vernommen worden. Auch sonstige Denkfehler des Landesarbeitsgerichtes sind nicht dargelegt; insbesondere konnte das Landesarbeitsgericht aus der Vorlage des Posteingangsbuches der Zweigniederlassung der Klägerin in M keine Schlüsse ziehen, da der Brief vom 13. Juli 1971 nicht an die Zweigniederlassung, sondern an den Beklagten selbst adressiert war.

2. Die Weitergabe der Information über das Leasinggeschäft aus eigennützigen Gründen an Dr. M war rechtswidrig. Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Aussage des Zeugen M festgestellt, daß die unmittelbaren Vorgesetzten des Beklagten das Geschäft überhaupt nur abgelehnt haben, weil keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 8 -

den Hotelbau vorlagen. dann war aber der Beklagte nicht berechtigt, die ihm von U in Aussicht gestellten Informationen unter Übergehung seiner Vorgesetzten in Ma an Dr. M weiterzuleiten. Im übrigen ermächtigte selbst eine Ablehnung des Geschäfts durch die unmittelbaren Vorgesetzten des Beklagten diesen nicht, das Geschäft über einen Arbeitskollegen eigennützig ausführen zu lassen.

3. Der Beklagte hat schuldhaft gehandelt, denn er hat nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufgewandt. Bei deren Aufbringung hätte er erkennen müssen, daß dann, wenn die Vorgesetzten ein Geschäft nur wegen mangelhafter Information ablehnten, er nicht berechtigt war, dieses durch einen Arbeitskollegen durchführen zu lassen.

4. Das Landesarbeitsgericht hat keine Feststellungen getroffen, ob die Klägerin an der Entstehung des Schadens ein Mitverschulden trifft. Lediglich Dr. M hat in seiner von ihm eingelegten Revision gerügt, das Landesarbeitsgericht habe seine Beweisanträge übergangen, der Geschäftsführer der Klägerin habe von dem Leasinggeschäft Kenntnis gehabt. Dies hätte zwar die Aufhebung und Zurückverweisung des Urteils notwendig gemacht, eine entsprechende Rüge ist aber von dem Beklagten nicht erhoben worden und die von Dr. M erhobene Rüge wird infolge des Vergleichsabschlusses nicht mehr verfolgt.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Paetsch

Jahnz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

